Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

 In dem nachfolgend benannten öffentlichen Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach ist der Konsum von Alkohol untersagt. Ebenso ist es untersagt, alkoholische Getränke mitzuführen.

Verbindungsweg zwischen B 456 (Frankfurter Straße) und L 3345 (Gartenstraße) im Bereich REWE-Markt und Kindergarten Grävenwiesbach. Auf den gemeindlichen Grundstücken, Flur 19, Flurstück 13/3, 15/3 und 11/5

- 2. Außerdem ist es im unter Ziffer 1 genannten Bereich verboten, Getränke aus Glasflaschen und Gläsern zu konsumieren.
- 3. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
- 4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffern 1 und 2 dargestellten Verbote werden ein Platzverweis und ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 € angedroht.
- 5. Sofern Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
- 6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 7. Dieses Verbot gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.
- 8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Tag wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren entwickelte sich der von dem Verbot betroffene Bereich, insbesondere während den Sommermonaten, zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Infolge eines bei einigen übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Es kommt zu nächtlichen Ruhestörungen der Anwohner durch lautstarke Pöbeleien und lauter Musik von alkoholisierten Personen. Des Weiteren wurden durch mitgebrachte Behältnisse (Flaschen, Gläser und sonstige Verpackungen) erhebliche Verunreinigungen verursacht. Diese mussten stets mit erheblichem personellen und technischen Aufwand wieder beseitigt werden. Auch stellen insbesondere zerbrochene Glasbehältnisse eine erhebliche Unfall- und Verletzungsgefahr dar.

Diese damit verbundene Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu verhindern.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., eingelegt wird. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Grävenwiesbach, den 03.07.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach als örtliche Verwaltungsbehörde

(Roland Seel)
Bürgermeister

